

Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
der Stadtvertretung	13.06.18	21

- | | | | |
|-----------------------------------|------|-------------------------------|------|
| ● Personalrat: | nein | ● Gleichstellungsbeauftragte: | nein |
| ● Schwerbehindertenbeauftragte/r: | nein | ● Kriminalpräventiver Rat: | nein |
| ● Seniorenbeirat | nein | ● Kinder- und Jugendbeirat | nein |

Zusammensetzung des Aufsichtsrates der HVB Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG

A) SACHVERHALT

Nach § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der HVB Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG in der aktuell beschlossenen Fassung besteht der Aufsichtsrat aus acht Mitgliedern:

- a) dem/der Bürgermeister/in der Stadt Heiligenhafen kraft Amtes,
- b) je einem weiteren Mitglied der in der Stadtvertretung vertretenen Fraktionen und
- c) weiteren durch die Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen aus ihrer Mitte entsandten Mitgliedern, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Sainte-Laguë-Verfahren) bestellt werden.

Nach § 40 Abs. 4 Gemeindeordnung stimmt die Stadtvertretung bei Verhältniswahl in einem Wahlgang über die Wahlvorschläge (Listen) der Fraktionen ab. Die Zahl der Stimmen, die jeder Wahlvorschlag erhält, wird durch 0,5 - 1,5 - 2,5 usw. geteilt. Die Wahlstellen werden in der Reihenfolge der Höchstzahlen auf die Wahlvorschläge verteilt. Die Bewerberinnen und Bewerber einer Fraktion werden in der Reihenfolge berücksichtigt, die sich aus dem Wahlvorschlag der Fraktion ergibt. Die Entsendung der Mitglieder in den Aufsichtsrat erfolgt mit relativer Mehrheit in offener Abstimmung nach § 39 GO.

B) STELLUNGNAHME

Es wird gebeten, entsprechend der aktuellen Regelungen des Gesellschaftsvertrages die Entsendung der übrigen Mitglieder in den Aufsichtsrat der HVB Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG vorzunehmen.

Da nach den Ergebnissen der Gemeindewahl am 06.05.2018 6 Fraktionen in der Stadtvertretung vertreten sein werden, werden nach § 9 Abs. 2 b) des Gesellschaftsvertrages voraussichtlich 6 Mitglieder durch Mitteilung der Fraktionen

benannt. Daher ist lediglich ein weiteres Mitglied der Stadtvertretung nach dem oben beschriebenen Verfahren in den Aufsichtsrat zu bestellen.

Es handelt sich um eine Beschlussfassung im Sinne des § 39 GO in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei bei der Berechnung dieser nur die Ja- und Nein-Stimmen zählen. Ausschließungsgründe nach § 22 GO (Befangenheit) liegen nicht vor, da der Ausnahmetatbestand nach § 22 Abs. 3 Ziffer 3 GO greift.

Auf die Vorgaben des § 15 GStG (Gleichstellungsgesetz) zur Benennung und Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde und die geschlechterparitätische Besetzung wird ausdrücklich hingewiesen. Der Erlass des Ministeriums für Justiz, Europaverbraucherschutz und Gleichstellung vom 3. Mai 2018 und die Urteilsbegründung des Obergerichtsverwaltungsgerichts Schleswig vom 6.12.2017 - 3 LB 1117 - wurde den Fraktionen dazu bereits im Vorwege zur Verfügung gestellt. Bei der Gremienbesetzung nach § 15 GStG ist für eine ungerade Personenzahl bei Benennungs- oder Entsendungsrechten eine alternierende Besetzung durch Frauen und Männer zu berücksichtigen, wenn das Gremium für jeweils befristete Zeiträume zusammengesetzt wird; anderenfalls entscheidet das Los für die jeweils letzte Person.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

keine

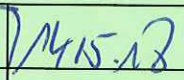
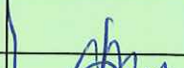
D) BESCHLUSSVORSCHLAG

In den Aufsichtsrat der HVB Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG werden neben der/dem Bürgermeister/-in kraft Amtes folgende Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter entsandt:

1. (Vorschlag der CDU-Fraktion)
2. (Vorschlag der SPD-Fraktion)
3. (Vorschlag der BfH-Fraktion)
4. (Vorschlag der B90/Grünen-Fraktion)
5. (Vorschlag der FDP-Fraktion)
6. (Vorschlag der Fraktion Forum BisS)
7. (Listenwahlvorschlag der xxx-Fraktion)



Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	